

Das pflichtwidrige Schweigen Haugs war auch arglistig im Sinne des Art. 148 Abs. 1 StGB.

Übrigens fällt dem Beschwerdeführer nicht nur sein Schweigen zur Last, sondern nach der vom Bundesgericht ständig angewendeten subjektiven Theorie der Mittäterschaft (BGE 69 IV 97 ; 70 IV 101) auch das Tun des Loew, da dieser nach der verbindlichen Feststellung des Schwurgerichts auf vorherige gemeinsame Verabredung mit dem Beschwerdeführer hin gehandelt hat und der Beschwerdeführer wegen seiner Beteiligung am Gewinn und wegen der Unterstützung, die er dem betrügerischen Antrage Loews durch seine Stimme gegeben hat, neben Loew als Hauptbeteiligter dasteht.

b)

c) Der Beschwerdeführer bestreitet zu Unrecht, dass der STFV durch den Kauf des Buches geschädigt worden sei. Der Schaden bestand darin, dass der STFV Fr. 46,800.— auslegte für ein Buch, das er ohne die Täuschung entweder überhaupt nicht oder nur zu einem um Fr. 16,210.44 niedrigeren Betrag erworben hätte. Unerheblich ist, ob das Buch objektiv Fr. 46,800.— wert war ; denn jedenfalls war es schwierig, durch Absetzung des Buches diesen Betrag wieder einzubringen und ausserdem die Kosten des Absatzes zu decken. Der Besitz des Buches war für den STFV weniger wertvoll als bare Fr. 46,800.—.

3. —

b) Der Beschwerdeführer bestreitet die zum Tatbestand der Urkundenfälschung gehörende Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), weil das Geld schon ausbezahlt und dafür von den Empfängern schon quittiert gewesen sei ; er bezeichnet die nachträgliche Ausstellung falscher Quittungen als « rein akzessorische Handlungen zu einem allfälligen Veruntreuungstatbestande » und sieht in ihnen « straflose Nachtaten ». Er verkennt, dass

der « unrechtmässige Vorteil », den der Fälscher nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 beabsichtigen muss, nicht Vermögensvorteil zu sein braucht (BGE 74 IV 56 ; 75 IV 169) und sich im vorliegenden Falle nicht mit dem durch die unrechtmässige Verwendung des Geldes erstrebten Vorteil deckte, sondern darin bestand, dass der Beschwerdeführer mit den falschen Quittungen seine Veruntreuungen verdecken oder deren Nachweis erschweren wollte. Die Urkundenfälschungen waren selbständige Handlungen, die nicht deshalb straflos bleiben, weil sie mit den vorausgegangenen Veruntreuungen zusammenhängen (vgl. BGE 71 IV 208 f.).

4. — Der Beschwerdeführer begründet die Beschwerde im Zivilpunkt nur durch Verweisung auf seine Ausführungen zum Strafpunkt, ohne entsprechend der Bestimmung des Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP zu sagen, welche zivilrechtlichen Bestimmungen und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt seien ; er betrachtet die beantragte Abweisung der Zivilklage nur als Folge des beantragten Freispruchs von der Anklage des Betrugers und der Veruntreuung. Da der Beschwerdeführer nicht freizusprechen ist, kann somit auf die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nicht eingetreten werden und braucht über diesen Punkt auch keine mündliche Parteiverhandlung (Art. 276 Abs. 3 BStP) stattzufinden.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

**21. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 5. Mai 1950
i. S. F. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.**

Art. 191 Ziff. 1 StGB. Wer sein Geschlechtsglied in den After oder in den Mund des Kindes einführt, begeht eine dem Beischlaf ähnliche Handlung.

Art. 191 ch. 1 CP. Celui qui introduit sa verge dans l'anus ou la bouche d'un enfant commet un acte analogue à l'acte sexuel.

Art. 191 citra 1 CP. Chi introduce il pene nell'ano o nella bocca di un fanciullo commette un atto analogo all'atto sessuale.

Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes kann der Mann dem Beischlaf ähnliche Handlungen, die Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wie den Beischlaf mit Zuchthaus bedroht, nicht nur mit Mädchen, sondern auch mit Knaben begehen (BGE 71 IV 191).

Solche Handlungen liegen z. B. in der Einführung des Geschlechtsgliedes zwischen die Oberschenkel des Kindes, gleichgültig ob sie von vorne oder von hinten erfolge (BGE 71 IV 191 ; 75 IV 164). Offen gelassen wurde dagegen, ob auch die Einführung des Gliedes des Täters in den After oder den Mund des Opfers beischlafsähnlich sei, wie in der zweiten Expertenkommission gesagt wurde (Protokoll 4 41) und z. B. auch das Militärkassationsgericht annimmt (MKGE 3 Nr. 70). Die Frage ist zu bejahen. Hierüber kann kein Zweifel bestehen, soweit die Einführung des Gliedes in den After des Kindes in Frage steht, denn sie gleicht dem natürlichen Beischlaf ebenso sehr wie das von hinten erfolgende Einstossen des Gliedes zwischen die Oberschenkel, ja übertrifft dieses noch an Innigkeit der Berührung zwischen Täter und Opfer, und erweckt beim Kinde die gleiche Vorstellung: dass der Täter nach Art eines Beischläfers sich an ihm geil machen oder befriedigen wolle. Dann aber ist trotz der Zurückhaltung, mit welcher Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 wegen der hohen Mindeststrafe ausgelegt werden muss (BGE 70 IV 158), auch die Einführung des Gliedes in den Mund des Kindes als beischlafsähnlich zu würdigen. Auch diese Handlung ist dem Täter Ersatz für den Beischlaf und gleicht diesem durch die Innigkeit der Vereinigung und die Vorstellung, die beim Kinde geweckt wird. Anders wäre das Gesetz nur dann ausulegen, wenn die Einführung des Gliedes in den Mund des Kindes als wesentlich leichter Angriff auf dessen sittliche Unverdorbenheit anzusprechen wäre als der Beischlaf.

Eher das Gegenteil ist der Fall, denn auf diese Weise lenkt der Täter das geschlechtliche Empfinden des Kindes auf Irrwege. Auch unter dem Gesichtspunkt der Hemmungs- und Schamlosigkeit, die es braucht, um dieses Verbrechen zu begehen, kommt die Einführung des Gliedes in den Mund des Kindes dem Beischlaf näher als den mit milderer Strafe bedrohten « anderen unzüchtigen Handlungen » im Sinne von Art. 191 Ziff. 2 (unzüchtige Berührungen und dgl.). Ob der Täter die Geschlechtslust bloss wecken oder sie im Munde des Kindes auch befriedigen will, ist unerheblich; zum Beischlaf gehört ebenfalls nicht notwendigerweise Befriedigung. Ebensowenig kommt etwas darauf an, ob der Täter das Glied im Munde des Kindes bewege; die blosser Einführung kennzeichnet die Handlung als beischlafsähnlich.

Damit ist zugleich gesagt, dass der Beschwerdeführer das Verbrechen des Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 vollendet, nicht bloss versucht hat.

22. Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1950 i. S. Angel gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

1. *Art. 96 Abs. 3 OG* ist in der Strafrechtspflege entsprechend anzuwenden (Erw. 1).
2. *Art. 264, 268 BStP, Art. 351 StGB.* Der interkantonale Gerichtsstand kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden (Erw. 2).
3. *Art. 7 c NAG.* Eine von Ausländern vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten abgeschlossene Ehe ist auch dann gültig, wenn das Recht des Heimatstaates kirchliche Trauung verlangt (Erw. 3).
4. *Art. 217 StGB.*
 - a) Diese Bestimmung ist gegenüber dem nicht in Scheidung begriffenen Ehegatten selbst dann anzuwenden, wenn er die eheliche Gemeinschaft nicht aufgenommen hat und Bestand und Umfang seiner Unterhaltspflicht weder durch den Richter noch durch Parteivereinbarung festgestellt worden sind (Erw. 4).
 - b) Vorsatz der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht (Erw. 5).